

Satzung
zur 5. Änderung der

B e t r i e b s s a t z u n g

der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar in der Fassung 15.12.2004, zuletzt geändert am 26.11.2013, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 Mitgliedern des Gemeinderates. Für die Mitglieder des Gemeinderates werden ebenso viele Stellvertreter benannt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 15. Juli 2014

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.